



JAHRESBERICHT 2011 VERBANDSSCHIEDSGERICHT

Das VSG hatte im Jahr 2011 7 (Vorjahr: 2) Fälle zu beurteilen.

In der 1. Runde der SMM kam es in einem 1. Liga-Match gleich zu zwei Streitfällen. Im ersten Streitfall war das Vibrieren eines Mobiltelefons in einer Computertasche, die im Spielsaal deponiert war, zu hören. Die Mannschaftsleiter konnten sich nicht darauf einigen, ob dies für den Besitzer des Mobiltelefons zum Partieverlust führte. Die Partie wurde unter Protest weitergespielt, und der Besitzer des Mobiltelefons gewann die Partie. In Bestätigung seiner Rechtsprechung entschied das VSG auf Partieverlust für den Besitzer des Mobiltelefons. Jedes Geräusch eines Mobiltelefons hat gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. b der FIDE-Regeln Partieverlust zur Folge. Die FIDE-Regel differenziert nicht nach den Ursachen für das Geräusch, und es kann dem Schiedsrichter nicht zugemutet werden, nach der Ursache zu fahnden. Es ist nicht Sache des VSG, die FIDE-Regeln zu hinterfragen.

Im zweiten Streitfall desselben Wettkampfes notierte in der Zeitnotphase ein Mannschaftskollege die Züge und informierte den in Zeitnot befindlichen Spieler, als er 40 Züge ausgeführt hatte. Auch hier konnten sich die Mannschaftsleiter nicht einigen und wurde die Partie unter Protest fortgesetzt. Der gewarnte Spieler gewann schliesslich die Partie. Der SMM-Turnierleiter bejahte einen Regelverstoss, lehnte aber eine andere Wertung der Partie ab. Er sperrte den Mannschaftskollegen, der den in Zeitnot befindlichen Spieler gewarnt hatte, für die nächste Runde der SMM. Das VSG bestätigte diesen Entscheid. Ein Spieler kann höchstens in Ausnahmefällen für Verhalten seiner Mannschaftskollegen sanktioniert werden. Vorliegend hätte sich eine andere Wertung der Partie nicht gerechtfertigt. Demgegenüber war es zulässig, gegenüber dem Mannschaftskollegen in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 und 7 der FIDE-Regeln eine Sanktion nach Art. 13 Abs. 4 der FIDE-Regeln auszusprechen. Im Sanktionenkatalog ist zwar eine Spielsperre nicht ausdrücklich genannt. Da gemäss Art. 13 Abs. 4 lit. g der FIDE-Regeln ein Ausschluss vom Turnier zulässig ist, muss nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz auch eine mildere Massnahme wie die Sperre für eine Runde zulässig sein.

Gleich zu mehreren Rekursen führte in der Nationalliga A die Frage der Spielerqualifikation gemäss Art. 9 lit. d des SMM/SGM-Reglementes, wonach Ausländer mit Wohnsitz innerhalb der Grenzzone von 20 Kilometern in der SMM spielberechtigt sind. Strittig war dabei die Spielberechtigung von zwei Spielern, die mit einer Wohnsitzbestätigung gemäss deutschem Recht einen Zweitwohnsitz in der Grenzzone nachgewiesen hatten und für die der SMM-Turnierleiter vor Beginn der Meisterschaft die Spielberechtigung auf Anfrage der Mannschaft ausdrücklich bestätigt hatte. Das VSG verneinte die Spielberechtigung. Es hielt zunächst fest, dass die Spielberechtigung eines Spielers jederzeit überprüft werden kann. Für die Spielberechtigung nach Art. 9 Abs. 1 lit. d des SMM/SGM-Reglementes ist grundsätzlich auf den Wohnsitz im Sinne



des schweizerischen Rechts abzustellen. Danach befindet sich der Wohnsitz dort, wo sich jemand mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Diese Voraussetzung ist bei einem Zweitwohnsitz gemäss deutschem Recht nicht erfüllt. Die Spielberechtigung der beiden betreffenden Spieler war daher nicht gegeben. Das VSG gab sodann recht detaillierte Hinweise, nach welchen Kriterien die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen zu überprüfen ist.

Mit einem weiteren Rekurs beantragte eine Mannschaft, dass die Partien und Wettkämpfe, in denen die beiden nicht qualifizierten Spieler eingesetzt worden waren, als verloren gewertet werden. Das VSG lehnte dies ab, weil die Spieler im Vertrauen auf die Auskunft des SMM-Turnierleiters eingesetzt worden waren. In einem weiteren Rekursfall entschied das VSG sodann, dass innert einer von ihm festgelegten Frist die beiden nicht qualifizierten Spieler durch zwei andere Spieler in der Spielerliste ersetzt werden konnten. Dies wurde ebenfalls in erster Linie damit begründet, dass die beiden nicht qualifizierten Spieler im Vertrauen auf die Auskunft des SMM-Turnierleiters auf die Spielerliste gesetzt worden waren.

Der SMM-Turnierleiter nahm den ersten Entscheid zur Spielberechtigung zum Anlass, die Spielberechtigung von ausländischen Spielern umfassend zu überprüfen. Unter anderem erklärte er gewisse Spieler als nicht spielberechtigt, solange die Spielberechtigung nicht nachgewiesen sei. Das VSG hielt auf seinen weiteren Rekurs hin ausdrücklich fest, dass es in der Kompetenz des SMM-Turnierleiters liegt, die Spielberechtigung im Detail zu überprüfen, kam jedoch zum Schluss, dass die von ihm verlangte Dokumentation zum Teil zu weit ging. Das VSG nahm zu weiteren verfahrensrechtlichen Fragen Stellung und gab weitere Hinweise für die Überprüfung der Spielberechtigung. Zudem hielt das VSG fest, dass nach dem SMM/SGM-Reglement einem Spieler das Spielen nicht verboten werden kann. Wenn ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt wird, sind die im Reglement vorgesehenen Sanktionen zu ergreifen.

Der letzte Fall betraf die Anwendung von Art. 21a des SMM/SGM-Reglements, wonach die Partie verliert, wer spätestens 30 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn des Wettkampfs am Brett erscheint. Die Mannschaftsleiter, welche in Mannschaftswettkämpfen das Schiedsgericht bilden, konnten sich nicht darauf einigen, ob ein Spieler rechtzeitig erschienen war. Die Partie wurde unter Protest gespielt und der fragliche Spieler gewann die Partie. Der SMM-Turnierleiter bestätigte dieses Ergebnis, weil die gegnerische Mannschaft nicht nachweisen konnte, dass der Spieler zu spät erschienen war. Auf Rekurs hin bestätigte das VSG diesen Entscheid. Derjenige, der aus einer Tatsache Rechte ableitet, trägt hierfür die Beweislast. Vorliegend musste die Mannschaft, die wegen verspäteten Erscheinens einen Partiegewinn reklamierte, die Folgen der Beweislosigkeit tragen.

Heinrich Hempel,
Präsident